



Datum: 30.09.2021 Nr.: 44

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Senat:</u>	
Vierte Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen	1072
Ordnung der Promovierendenvertretung der Georg-August-Universität Göttingen (PromV-O)	1083
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Dritte Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin	1090
<u>Fakultät für Chemie:</u>	
Errichtung der „Serviceeinheit NMR-Spektroskopie“	1091
Nutzungsrichtlinie für die „Serviceeinheit NMR-Spektroskopie“	1091
<u>Sozialwissenschaftliche Fakultät (Federführung):</u>	
Fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“	1100
<u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u>	
Elfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät	1106

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 29.09.2021 die vierte Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung vom 24.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I 2/2011, S. 55), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 23.09.2020 und Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 28.09.2020 (Amtliche Mitteilungen I 55/2020, S. 1204), beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG, § 34 Abs. 3 Satz 2 GO). Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 13.09.2021 die Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung dieser dritten Änderung beschlossen (§ 63h Abs. 2 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG und § 34 Abs. 3 Satz 2 GO).

Artikel 1

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Absätze 3 bis 8 werden wie folgt neugefasst:

„(3) ¹Die Vertreter*innen jeder Gruppe im Wahlausschuss sind von den Senatsmitgliedern dieser Gruppe zu benennen. ²Für jede*n Vertreter*in ist mindestens ein*e Stellvertreter*in zu benennen.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit dem Wintersemester und endet nach zwei Jahren, für die Vertreter*innen der Studierendengruppe nach einem Jahr. ²Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist ein*e Stellvertreter*in nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und ein*e Stellvertreter*in nachbenannt.

(5) ¹Die Wahlleitung lädt zur ersten Sitzung des Wahlausschusses ein und leitet sie, bis der Wahlausschuss aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n beziehungsweise, sofern erforderlich, bis der Wahlausschuss eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n gewählt hat. ²Die*Der Vorsitzende des Wahlausschusses lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. ³Sie*Er ist zur Einberufung des Wahlausschusses verpflichtet, wenn dies das Präsidium, wenigstens drei Mitglieder des Wahlausschusses oder die Wahlleitung fordern.

(6) Die Wahlleitung bestellt für die Koordinierung der Aufgaben in den Wahllokalen eine*n Wahlkoordinator*in und jeweils wenigstens eine Stellvertretung, die im Falle eines fakultären Wahllokals durch die*den Dekan*in vorzuschlagen sind.

(7) ¹Die Wahlleitung und die Wahlkoordinator*innen können für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelfende bestellen. ²Alle Gliederungen und Gruppen der Universität sind verpflichtet, Wahlhelfende zu benennen.

(8) ¹Mitglieder des Wahlausschusses sollen im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl zum Senat von der Wahlleitung abberufen werden, es sei denn, dass auch ihr*e Stellvertreter*in kandidiert. ²Im Falle einer Kandidatur zum Fakultätsrat sollen sie an Entscheidungen nicht beteiligt werden, die diese Fakultät betreffen. ³Die Wahlkoordinator*innen können im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl von der Wahlleitung abberufen werden, es sei denn, dass auch ihr*e Stellvertreter*in kandidiert.“

2. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:

„²Unter diesen muss sich, sofern es sich um keine Sitzung nach § 2 Abs. 5 Satz 1 handelt, die*der Vorsitzende oder die*der stellvertretende Vorsitzende befinden.“.

3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Sie oder er“ durch „Sie*Er“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Vorsitzende oder Vorsitzendem“ durch „Vorsitzender*Vorsitzendem“ ersetzt.

5. In § 4 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 5 ergänzt:

„⁵Die Wahlleitung hat die Aufgabe der Prüfung und Beurteilung der Sicherheit von wahlunterstützender Hard- und Software, insbesondere von Produkten die im Zusammenhang mit elektronischen Wahlen zum Einsatz gelangen, sowie die Aufgabe der Auswahl derselben, soweit die Auswahlentscheidung nicht durch diese Wahlordnung vorgegeben ist.“.

6. In § 4 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz werden die Wörter „eine Bewerberin oder einen Bewerber“ durch „eine*n Bewerber*in“ ersetzt.

7. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „jede Bewerberin oder jeder Bewerber“ durch „jede*r Bewerber*in“ ersetzt.

8. In § 6 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „jede Wahlberechtigte oder jeden Wahlberechtigten“ durch „jede*n Wahlberechtigte*n“ ersetzt.

9. In § 6 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „sie oder er sein“ durch „sie*er ihr*sein“ ersetzt.

10. In § 6 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „jede oder jeder“ durch „jede*r“ ersetzt.

11. In § 7 Abs. 2 1. Halbsatz werden die Wörter „die oder der“ durch „die*der“ ersetzt.

12. In § 7 Abs. 3 werden die Wörter „der oder dem“ durch „der*dem“ ersetzt.

13. In § 8 Satz 1 werden die Wörter „die oder der“ durch „die*der“ ersetzt.

14. In § 8 wird folgender neuer Satz 3 ergänzt:

„³Der Versand der Wahlbenachrichtigungen kann auch ausschließlich digital erfolgen.“.

15. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„¹Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerber*innen (Listenwahlvorschläge) oder eine*n Bewerber*in (Einzelwahlvorschläge) benennen können.“.

16. In § 10 werden die Absätze 3 bis 5 wie folgt neugefasst:

„(3) ¹Die Bewerber*innen müssen zu den Organen, zu denen sie aufgestellt sind, passiv wahlberechtigt sein. ²Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis (im Falle der digitalen Wahl einschließlich des digitalen Wählerverzeichnis) nachgewiesen werden. ³Jede*r Bewerber*in darf für die Wahl desselben Organs nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. ⁴Die Bewerbung einer*eines mit ihrem*seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannten Bewerberin*Bewerbers gilt nur für den von ihr*ihm bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bezeichneten Wahlvorschlag, sonst für den zuletzt eingereichten Wahlvorschlag oder den durch gesonderte Willenserklärung genauer bezeichneten Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das Los entsprechend § 14 Abs. 2 Satz 2.

(4) ¹Der Wahlvorschlag muss die Bewerber*innen in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, universitärer E-Mail-Adresse, Fakultätszugehörigkeit oder Angabe des Bereichs, in dem ein*e Bewerber*in tätig ist, und Personal- oder Matrikelnummer aufführen. ²Freiwillige Angaben (z. B. Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang, ausgeübte Tätigkeit) können im Umfang von bis zu 250 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. ³Sofern freiwillige Angaben einer*eines Bewerberin*Bewerbers im Wahlvorschlag enthalten sind, sollen diese an der entsprechenden Stelle in die Wahlbekanntmachung aufgenommen werden; dies gilt nicht für Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, Adresse). ⁴Dem Wahlvorschlag muss eine Erklärung jeder*jedes Bewerberin*Bewerbers dieses Wahlvorschlags beigefügt sein, dass die*der jeweilige Bewerber*in mit der Kandidatur und dem sie*ihn betreffenden Angaben einverstanden ist und für den Fall ihrer*seiner Wahl diese annehmen wird. ⁵Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.

(5) ¹In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Anschrift und möglichst auch ihrer Telefonnummer und E-Mail-Adresse benannt werden. ²Diese muss Universitätsmitglied oder Universitätsangehörige*r, nicht aber selbst Bewerber*in sein. ³Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die*der Übersender*in des Wahlvorschlags, sonst die*der in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Bewerber*in als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. ⁴Die Vertrauensperson muss den eingereichten Wahlvorschlag unterzeichnen und bestätigt dadurch die Übereinstimmung der schriftlichen mit der digitalen Fassung des Wahlvorschlags. ⁵Die Vertrauensperson ist als Vertreter*in aller Bewerber*innen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt und verpflichtet. ⁶Neben ihr sind die einzelnen Bewerber*innen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.“.

17. In § 10 Abs. 7 werden die Wörter „Jede oder jeder“ durch „Jede*r“ ersetzt.

18. In § 11 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz werden die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ durch „Bewerber*innen“ ersetzt.

19. § 11 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„¹Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht oder nicht vollständig bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,
3. die Bewerber*innen nicht eindeutig bezeichnen,
4. die Einverständniserklärungen der Bewerber*innen nicht enthalten,
5. Bewerber*innen aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Bereich nicht wählbar sind,
6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.“.

20. In § 11 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Bewerberinnen oder Bewerber“ durch „Bewerber*innen“ ersetzt.

21. In § 11 Abs. 5 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Kandidatinnen und Kandidaten“ durch „Kandidat*innen“ ersetzt.

22. In § 12 Abs. 1 werden die Wörter „Bewerberinnen oder Bewerber“ durch „Bewerber*innen“ ersetzt.

23. In § 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Bewerberinnen oder Bewerber“ durch „Bewerber*innen“ ersetzt.

24. In § 12 Abs. 4 Satz 4 2. Halbsatz werden die Wörter „die oder der“ durch „die*der“ ersetzt.

25. In § 14 Abs. 2 Sätze 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Bewerberinnen oder Bewerber“ durch „Bewerber*innen“ ersetzt.

26. § 14 Abs. 3 wird wie folgt neugefasst:

„(3) ¹Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerber*innen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen. ²Bei jeder*jedem Bewerber*in ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.“.

27. § 14 Abs. 4 wird wie folgt neugefasst:

„(4) ¹Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerber*innen höchstens anzukreuzen sind. ²Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine*n Bewerber*in auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.“.

28. § 15 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„(1) ¹Jede*r Wahlberechtigte hat ihre*seine Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an der neben dem Namen jeder*jeden Bewerberin*Bewerbers dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. ²Eine wählende Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu legen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. ³Auf Wunsch der wählenden Person soll eine der aufsichtführenden Personen Hilfe leisten. ⁴Bei Listenwahl hat jede*r Wähler*in nur eine Stimme. ⁵Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe können so viele Bewerber*innen gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmenhäufung auf eine*n Bewerber*in ist unwirksam.“.

29. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „die Wählerin oder der Wähler“ durch „die*der Wähler*in“ ersetzt.

30. In § 15 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Wahlkoordinatorinnen oder Wahlkoordinatoren“ durch „Wahlkoordinator*innen“ ersetzt.

31. In § 15 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer“ durch das Wort „Wahlhelfende“ ersetzt.

32. In § 15 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „die oder der“ durch „die*der“ ersetzt.

33. In § 15 Abs. 4 Satz 4 werden die Wörter „Die oder der“ durch „Die*Der“ ersetzt.

34. In § 15 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „Die Wahlkoordinatorin oder der Wahlkoordinator“ durch „Die*Der Wahlkoordinator*in“ ersetzt.

35. In § 15 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „die Wahlkoordinatorin oder der Wahlkoordinator“ durch „die*der Wahlkoordinator*in“ und die Wörter „eine Aufsichtsführende oder ein Aufsichtsführender“ durch „ein*e Aufsichtsführende*r“ ersetzt.

36. In § 15 Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „Wählerinnen oder Wähler“ durch „Wähler*innen“ ersetzt.

37. In § 15 Abs. 8 Satz 2 werden die Wörter „Wählerinnen oder Wähler“ durch „Wähler*innen“ ersetzt.

38. In § 15a Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „und dem Antrag auf Briefwahl die Informationen“ die Wörter „zum eingesetzten Authentifizierungsverfahren“ und ein Komma ergänzt.

39. In § 15a Abs. 2 wird als neuer Satz 2 ergänzt:

„²Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in digitaler Form, was durch die Wahlberechtigten sicherzustellen und digital zu bestätigen ist.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 9 werden zu Sätzen 3 bis 10.

40. In § 15a Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „für digitale Wahlen zu den Kollegialorganen durch das Einloggen im Wege der Authentisierung mit den zwei persönlichen Komponenten Personalnummer (Beschäftigte) bzw. Matrikelnummer (Studierende) sowie dem persönlichen Passwort“ ergänzt und die Wörter „die oder der Wählende“ werden durch „die*der Wählende“ ersetzt.

41. In § 15a Abs. 2 Satz 8 wird nach den Wörtern „der Stimme ist“ das Wort „daher“ ergänzt und die Wörter „den Wähler“ durch „die*den Wähler*in“ ersetzt.

42. In § 15a Abs. 2 Satz 9 werden die Wörter „den Wähler“ durch „die*den Wähler*in“ ersetzt.

43. In § 15b Satz 2 werden die Wörter „die oder der“ durch „die*der“ ersetzt.

44. In § 15b Satz 3 werden die Wörter „eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten“ durch „eine*n Beschäftigte*n“ ersetzt.

45. In § 15b wird folgender neuer Satz 4 ergänzt:

„⁴Die Wahlleitung und der Wahlausschuss können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben externe Dienstleister hinzuziehen unter der Voraussetzung, dass die Universität diese externen Dienstleister vorab vertraglich zur Geheimhaltung und Sicherstellung aller technischen Anforderungen verpflichtet hat (§ 15e).“.

46. In § 15e Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Informationstechnik“ die Wörter „sowie den Schutzbedarfsfestlegungen gemäß den IT-Sicherheitsrichtlinien der Universität“ ergänzt.

47. In § 15e Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Bestimmungen“ ein Komma und die Wörter „insbesondere zu den technischen Anforderungen an das Wahlsystem“ ergänzt.

48. In § 15e Abs. 1 wird folgender neuer Satz 5 ergänzt:

„⁵Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist auf Verlangen durch geeignete Unterlagen gegenüber der Universität bzw. der Wahlleitung und dem Wahlausschuss nachzuweisen.“.

49. § 15e Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:

„²Das endgültige Wählerverzeichnis mit personenbezogenen Daten wird auf einem universitären Server (einschließlich Server der GWDG) gespeichert.“.

50. In § 15e Abs. 3 wird folgender neuer Satz 4 ergänzt:

„⁴Soweit sich die Universität zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen externer Server von Dritten bedient, gelten die Verpflichtungen der Universität bzw. Anforderungen gemäß § 15 b Satz 4 und § 15 e Abs. 1 Sätze 4 und 5 entsprechend.“.

51. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Jede oder jeder“ durch „Jede*r“ und die Wörter „sie oder er“ durch „sie*er“ ersetzt.

52. § 16 Abs. 1 Satz 9 wird wie folgt neugefasst:

„⁹Einer*Einem anderen als der*dem Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht vorliegt.“.

53. § 16 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„¹Die*Der Wähler*in gibt bei der Briefwahl ihre*seine Stimme in der Weise ab, dass sie*er für jede Wahl einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließt; die Verantwortung hierfür obliegt der*dem Wählenden.“.

54. § 16 Abs. 5 Nr. 2 wird wie folgt neugefasst:

„². die*der Wähler*in nicht im Wählerverzeichnis als Briefwahlberechtigte*r vermerkt ist,“.

55. § 16 Abs. 5 Nr. 5 wird wie folgt neugefasst:

„⁵. die*der Briefwähler*in gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass ihr*sein Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gebracht werden kann, insbesondere wenn der Stimmzettel in einem nichtamtlichen oder unverschlossenen Stimmzettelumschlag oder offen im Wahlbrief liegt,“.

56. In § 16 Abs. 6 werden die Wörter „die Briefwählerin oder den Briefwähler“ durch „die*den Briefwähler*in“ ersetzt.

57. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Wahlkoordinatorinnen oder Wahlkoordinatoren“ durch „Wahlkoordinator*innen“ und die Wörter „Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern“ durch das Wort „Wahlhelfenden“ ersetzt.

58. In § 17 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 ergänzt:

„²Die Auszählung ist universitätsöffentlich.“.

Die bisherigen Satze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

59. § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt neugefasst:

„³. den Willen der*des Wählerin*Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,“.

60. § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt neugefasst:

„⁵. bei Mehrheitswahl Stimmenhäufung auf eine*n Bewerber*in oder mehr als die höchstens zulässige Zahl an Stimmabgabevermerken enthält.“.

61. In § 17 wird folgender neuer Absatz 3 ergänzt:

„(3)¹Bei digitalen Wahlen wird durch die technischen Voreinstellungen festgelegt, wann ein Stimmzettel ungültig ist.

²Ungültig ist ein Stimmzettel, wenn:

1. mehr Stimmen als zulässig vergeben werden
2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist
3. das Auswahlfeld „ungültig wählen“ markiert wurde.

³Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.“.

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 4 bis 7.

62. In § 17 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Wahlkoordinatorinnen oder Wahlkoordinatoren“ durch „Wahlkoordinator*innen“ ersetzt.

63. In § 17 Abs. 5 werden die Wörter „der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter“ durch „der*dem Wahlleiter*in“ und die Wörter „der oder dem Beauftragten“ durch „der*dem Beauftragten“ ersetzt.

64. In § 17 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Ergebnis“ durch das Wort „Stimmergebnis“ ersetzt und vor dem Wort „Mitgliedern“ das Wort „anwesenden“ ergänzt.

65. In § 17 Abs. 6 wird folgender neuer Satz 3 ergänzt:

„³Die Veranlassung der Wahlleitung zur unverzüglichen Auszählung kann auch vorab im Rahmen der Autorisierung zur Feststellung von Beginn und Beendigung der Wahl erfolgen (§ 15 b Satz 1), so dass ein automatisierter Auszählungsbeginn nach Beendigung möglich ist.“.

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4 und es werden folgende neue Sätze 5 bis 7 ergänzt:

„⁵Die Wahlunterlagen sind so lange sicher aufzubewahren, bis die jeweilige Wahl rechtswirksam abgeschlossen und das jeweils aus der Wahl hervorgegangene nächste Organ ordnungsgemäß zusammengetreten ist. ⁶Die Wahlleitung kann sich bei der Auszählung und der Archivierung externer Dienstleister bedienen. ⁷Die Universität hat dabei über vertragliche Regelungen mit den externen Dienstleistern die Geheimhaltung durch dessen Mitarbeiter*innen sicherzustellen.“.

66. In § 17 Abs. 7 werden die Wörter „jede Wählerin oder jeder Wähler“ durch „jede*n Wähler*in“ ersetzt.

67. In § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Wählerinnen oder Wähler“ durch „Wähler*innen“ ersetzt.

68. In § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „Bewerberinnen oder Bewerber“ durch „Bewerber*innen“ ersetzt.

69. In § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 werden die Wörter „Vertreterinnen oder Vertreter“ durch „Vertreter*innen“ ersetzt.

70. In § 18 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 werden jeweils die Wörter „Bewerberinnen oder Bewerber“ durch „Bewerber*innen“ ersetzt.

71. In § 18 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Bewerberinnen oder Bewerber“ durch „Bewerber*innen“ ersetzt.

72. In § 18 Abs. 4 1. Halbsatz werden die Wörter „die oder der“ durch „die*der“ ersetzt.

73. In § 18 Abs. 4 2. Halbsatz werden die Wörter „sie oder er“ durch „sie*er“ ersetzt.

74. In § 18 Abs. 5 und 6 werden jeweils die Wörter „Vertreterinnen oder Vertreter“ durch „Vertreter*innen“ ersetzt.

75. In § 19 werden die Wörter „Bewerberinnen oder Bewerber“ und die Wörter „Bewerberinnen oder Bewerber“ jeweils durch „Bewerber*innen“ ersetzt.

76. In § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „einer oder einem“ durch „einer*einem“ ersetzt.

77. In § 20 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter“ durch „Gruppenvertreter*innen“ ersetzt.

78. § 21 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) ¹Die Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses (Ergebnisprotokoll) muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmer*innen, die Tagesordnung, den wesentlichen Verlauf der Sitzung und alle Beschlüsse enthalten. ²Die Niederschriften sind von der*dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. ³Ist ein*e Vorsitzende*r nicht anwesend, so unterzeichnet an ihrer*seiner Stelle die Stellvertretung.“

79. § 21 Abs. 3 Sätze 2 und 3 werden wie folgt neugefasst:

„²Die Niederschrift ist von der*dem Wahlkoordinator*in zu unterzeichnen. ³Ist die*der Wahlkoordinator*in nicht anwesend, so unterzeichnen an ihrer*seiner Stelle die Stellvertretung oder zwei Aufsichtsführende.“.

80. In § 23 Abs. 1 Satz 7 werden die Wörter „Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter“ durch „Gruppenvertreter*innen“ ersetzt.

81. In § 23 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz werden die Wörter „die oder der“ durch „die*der“ ersetzt.

82. In § 23 Abs. 3 Satz 4 Buchstabe d) werden die Wörter „Kandidatinnen oder Kandidaten“ durch „Kandidat*innen“ ersetzt.

83. In § 23 Abs. 4 2. Halbsatz werden die Wörter „die oder der“ durch „die*der“ ersetzt.

84. In § 25 wird das Wort „Bewerbern“ durch „Bewerber*innen“ ersetzt.

Artikel 2

Die vierte Änderung der Wahlordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft und ist erstmals auf die Wahlen im Wintersemester 2021/2022 anzuwenden.

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner Sitzung am 29.09.2021 die Neufassung der Ordnung der Promovierendenvertretung der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 9 Abs. 4 S. 2 NHG und § 19 Satz 2 GO):

**Ordnung der Promovierendenvertretung
der Georg-August-Universität Göttingen
(PromV-O)**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Promovierendenvertretung der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Promovierendenvertretung) und regelt ihre Aufgaben, Zusammensetzung, Arbeitsgrundsätze und Wahl.

Teil 1: Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsgrundsätze

§ 2 Aufgaben der Promovierendenvertretung

(1) Die Promovierendenvertretung berät über die die Doktorand*innen betreffenden Fragen und kann hierzu gegenüber den Organen der Hochschule Empfehlungen abgeben. Sie ist die Interessenvertretung der Promovierenden der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) ¹Der Promovierendenvertretung ist Gelegenheit zu geben, zu Entwürfen von Promotionsordnungen vor der Beschlussfassung Stellung zu nehmen. ²Die Frist beträgt wenigstens zwei Wochen ab Eingang bei der*dem Sprecher*in der Promovierendenvertretung. ³Zuständig für die Übermittlung wenigstens in Textform ist das Dekanatsmitglied, dessen Geschäftsbereich Promotionsangelegenheiten umfasst; im Falle fakultätsübergreifender Promotionsordnungen ist zuständig das Dekanatsmitglied der federführenden Fakultät, beziehungsweise, soweit es keine federführende Fakultät gibt, die geschäftsführende Leitung der Graduiertenschule.

(3) ¹Die Teilnahme an den Sitzungen des Senats obliegt der*dem Sprecher*in der Promovierendenvertretung, die Teilnahme an den Sitzungen eines Fakultätsrats dem Mitglied, das für diese Fakultät in die Promovierendenvertretung gewählt wurde. ²Sofern auch alle Stellvertretungen verhindert sind oder ein Sitz in der Promovierendenvertretung unbesetzt ist, kann die*der Sprecher*in der Promovierendenvertretung ein Mitglied der Promovierendenvertretung für die Teilnahme benennen.

(4) Das Nähere kann die Promovierendenvertretung in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 3 Zusammensetzung der Promovierendenvertretung; Vorsitz; Amtszeit

- (1) Die Promovierendenvertretung besteht aus 13 Mitgliedern, wobei je Fakultät (Wahlbereich) ein Mitglied zu wählen ist.
- (2) ¹Die Promovierendenvertretung benennt aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in mit einfacher Mehrheit. ²Satz 1 gilt für die Benennung einer*eines Stellvertreter*in entsprechend. ³Sollen mehrere Stellvertreter*innen benannt werden, ist für jede Stellvertretung eine gesonderte Abstimmung in der Reihenfolge der Stellvertretung durchzuführen. ⁴Die Promovierendenvertretung kann die*den Sprecher*in dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit ihrer Mitglieder (absolute Mehrheit) eine*n Nachfolger*in bis zum Ende der Amtszeit wählt.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Promovierendenvertretung beträgt ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 01.04.
- (4) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung einer neu gewählten Promovierendenvertretung und die Leitung der konstituierenden Sitzung bis zur Benennung der*des neuen Sprecher*in obliegt der*dem bisherigen Sprecher*in.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen für die Arbeit der Promovierendenvertretung

- (1) ¹Die Sitzung der Promovierendenvertretung wird von der*dem Sprecher*in einberufen und geleitet. ²Die Promovierendenvertretung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche wenigstens in Textform einberufen wurde und mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ³Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden.
- (2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der*dem Sprecher*in zu unterzeichnen ist. ²Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die*den Sprecher*in in einem Vermerk zu protokollieren.

Teil 2: Wahl

§ 5 Wahl zur Promovierendenvertretung

- (1) ¹Die Wahl der Promovierendenvertretung soll als verbundene Wahl gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen vorbereitet und durchgeführt werden. ²Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen und zu Beginn des Wintersemesters festgelegt werden.

(2) ¹Die Wahl wird als internetbasierte Onlinewahl (digitale Wahl) mit Briefwahlmöglichkeit durchgeführt. ²Die Wahlleitung kann festlegen, dass die Wahl abweichend von Satz 1 als Urnenwahl mit Briefwahlmöglichkeit durchgeführt wird.

§ 6 Grundsätze zur Wahl

(1) Die Mitglieder der Promovierendenvertretung werden durch die im jeweiligen Wahlbereich wahlberechtigten Doktorand*innen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) ¹Es findet Mehrheitswahl statt. ²Die*der Wahlberechtigte eines Wahlbereichs hat eine Stimme.

(3) ¹Gewählt ist, wer in dem jeweiligen Wahlbereich die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhält. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.

§ 7 Anwendung der KWO

¹Für die Wahl zur Promovierendenvertretung gelten die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: KWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nichts Abweichendes oder Ergänzendes in dieser Ordnung geregelt ist. ²Insbesondere die folgenden Bestimmungen der KWO finden keine Anwendung:

§ 5,

§ 6 Abs. 3, 4,

§ 9 Abs. 1 S. 2 Ziffern 1, 2 und 6. a., Abs. 2 Nr. 1

§ 10 Abs. 5,

§ 12 Abs. 2,

§ 14 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, Abs. 4 S. 2,

§ 15 Abs. 1 S. 4,

§ 18 Abs. 2, 5,

§ 19,

§ 20 Abs. 2, 4,

§ 24,

§ 25,

§ 27.

§ 8 Wahlleitung

(1) ¹Die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl obliegt der für die Wahl zur Promovierendenvertretung zuständigen Wahlleitung. ²Soweit nach der KWO Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten dem Wahlausschuss obliegen, obliegen diese der Wahlleitung nach der vorliegenden Ordnung mit Ausnahme des Absatz 4.

(2) ¹Die Wahlleitung obliegt der*dem Sprecher*in. ²Sie*er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. ³Abweichend von § 4 Abs. 1 S. 3 KWO können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise auf Beschäftigte der Verwaltung delegiert werden (im Folgenden: Beauftragte), mit Ausnahme der folgenden Aufgaben, die durch die*den Sprecher*in wahrzunehmen sind:

a) Zulassung der Wahlvorschläge;

b) Feststellung des Wahlergebnisses.

⁴Über die Zulassung eines von der*dem Sprecher*in eingereichten Wahlvorschlags entscheidet die*der stellvertretende Sprecher*in.

(3) ¹Die Wahlleitung ist verantwortlich für die Überwachung der Ordnungsgemäßheit der Wahl der Promovierendenvertretung. ²Die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 Abs. 2 bis 4 KWO in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(4) ¹Für die Anfechtung der Wahl durch Einspruch gilt § 23 KWO entsprechend. ²In den Fällen eines Wahleinspruchs der Universitätsleitung oder der Wahlleitung ist der Einspruch unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten (§ 23 Abs. 1 Satz 6 KWO), im Übrigen ist der Einspruch fristwährend bei der Wahlleitung einzulegen.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen zur Promovierendenvertretungswahl, die nur einen Wahlbereich betreffen, werden entsprechend § 22 Abs. 3 Satz 3 KWO nur an der zentralen Aushangstelle sowie an wenigstens einer Aushangstelle im betreffenden Universitätsbereich ausgehängt.

§ 10 Wahlberechtigung; Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1) ¹Abweichend von § 6 Abs. 1 KWO darf nur wählen und gewählt werden, wer als Doktorand*in angenommen wurde und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. ²Wer Mitglied mehrerer Fakultäten ist, darf sein Wahlrecht nur innerhalb einer Fakultät ausüben. ³Die Doktorand*innen einer Fakultät bilden jeweils einen Wahlbereich.

(2) ¹In Ergänzung zu § 6 Abs. 2 KWO übermitteln die Fakultäten der Wahlleitung in Textform eine aktuelle Liste der angenommenen Doktorand*innen für das vorläufige und das endgültige Wählerverzeichnis. ²Die Übermittlung erfolgt in dem durch das Wahlamt vorgegebenen Format. ³Soweit Doktorandinnen und Doktoranden nicht eingeschrieben sind, müssen sich aus der Liste Vorname, Name, Geburtsdatum und Anschrift ergeben; im Übrigen gilt Absatz

3. Bei eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden umfasst die Liste wenigstens Vorname, Name, Matrikelnummer und die universitäre E-Mail Adresse.

(3) ¹Zum Wintersemester wahlberechtigte, aber noch nicht eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden können auf Antrag ersatzweise von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen; § 16 KWO gilt entsprechend. ²Der Antrag muss persönlich oder schriftlich gestellt werden und ist als Formular online auf den Internetseiten der Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung, Bereich Wahlen, zum Download abrufbar.

§ 11 Einreichung von Wahlvorschlägen

¹Abweichend von § 10 Abs. 1 KWO liegen der Wahl Wahlvorschläge zugrunde, die allein eine*n Bewerber*in (Einzelwahlvorschläge) benennen. ²Eine Kandidatur ist nur für diejenige Fakultät möglich, in welcher die*der Kandidat*in als Doktorand*in angenommen wurde. Abweichend von § 11 Abs. 4 KWO erfolgt die Benachrichtigung über die Nichtannahme des Wahlvorschlages an den vorgeschlagenen Bewerber.

§ 12 Entscheidung der Wahlleitung für die Wahlbekanntmachung

¹Abweichend von § 12 Abs. 4 S. 1 Ziffer 1 KWO hat die Wahlleitung durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn für einen Wahlbereich keine Bewerbung vorliegt. ²In diesem Fall ist zudem Kontakt zum bisherigen Mitglied der Promovierendenvertretung, das dem Wahlbereich zugeordnet ist, aufzunehmen und die Bitte heranzutragen, die Wahlausschreibung in der Gruppe der wahlberechtigten verstärkt bekannt zu machen. ³Verstreicht auch eine nach Satz 1 ausgeschriebene erneute Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen fruchtlos, bleibt der betreffende Sitz der Fakultät in der Promovierendenvertretung unbesetzt; im Übrigen gilt in diesen Fällen § 2 Abs. 3 Satz 2.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Für die Auszählung gilt § 17 KWO in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Ordnung entsprechend.

(2) ¹Abweichend von § 18 Abs. 3, 4 und 6 KWO gilt Folgendes: ²Der Sitz eines Wahlbereichs sowie die Stellvertretungen werden auf die Bewerber*innen des Wahlbereichs nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt. ³Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die*der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht; sie*er kann die Wahlleitung mit der Ziehung des Loses beauftragen.

⁴Soweit eine Wahl nicht zustande gekommen ist, hat das bisherige Mitglied die Geschäfte bis

zum Beginn der Amtszeit des neu zu wählenden Mitglieds fortzuführen; dies gilt für die Stellvertretungen entsprechend.

§ 14 Nachwahl

¹Abweichend von § 20 Abs. 1 S. 1 und 2 KWO findet eine Nachwahl auf Beschluss der Wahlleitung in einem Wahlbereich für den Rest der Amtszeit ausschließlich statt, wenn

- a) in diesem Wahlbereich die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist (§ 8 Abs. 1 und 4);
- b) sich Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können;
- c) nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist.

²Im Übrigen gilt § 20 Abs. 3 KWO entsprechend in Verbindung mit § 8 Abs. 1 S. 2.

§ 15 Besondere Bestimmungen für die Medizinische Fakultät

¹Das aus der Medizinischen Fakultät stammende Mitglied der Promovierendenvertretung sowie ihre oder seine ersten beiden Stellvertretungen bilden das „Medizinische Gebiet“. ²In Angelegenheiten, die ausschließlich die Medizinische Fakultät betreffen, ist dem „Medizinischen Gebiet“ vor einer Stellungnahme der Promovierendenvertretung Gelegenheit zur Abgabe einer Empfehlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben.

Teil 3: Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 16 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die erste nach den Bestimmungen dieser Ordnung vorzubereitende und durchzuführende Wahl zur Promovierendenvertretung findet als verbundene Wahl gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen in der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2021/2022 statt. ²Zur Angleichung der Wahlzeiträume endet dementsprechend die Amtszeit der im Sommersemester 2021 gewählten Mitglieder der Promovierendenvertretung (Amtszeitbeginn am 01.10.2021) vorzeitig mit Ablauf des 31.03.2022.

(2) In Ergänzung von Absatz 1 gilt das Folgende: Sollte bis zum Ablauf des 30.11.2021 erkennbar werden, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen im Wintersemester 2021/2022 als digitale Wahl aus technischen Gründen nach Beschluss der Wahlleitung nicht zweifelsfrei gewährleistet werden kann, erfolgt abweichend von Absatz 1 die betreffende Wahl als Urnenwahl entsprechend § 15 KWO im Sommersemester 2022.

(3) ¹Im Falle des Absatz 2 endet die Amtszeit der im Sommersemester 2022 gewählten Promovierendenvertretung mit Ablauf des 31.03.2023. ²Die nachfolgenden Wahlen auf Grundlage dieser Ordnung finden sodann jeweils nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 im Wintersemester statt, erstmals zum Wintersemester 2022/2023 als digitale Wahl.

(4) Für den Fall einer Feststellung der „erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs“ durch Beschluss des Senats gilt § 26 KWO entsprechend in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2.

§ 17 Inkrafttreten

¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt mit dem Inkrafttreten der Ordnung nach Satz 1 die Ordnung der Promovierendenvertretung der Georg-August-Universität Göttingen (PromV-O) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2016 (Amtliche Mitteilungen I 68/2016 S. 1922 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 17.06.2020 (Amtliche Mitteilungen I 35/2020 S. 727), außer Kraft.

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät am 21.06.2021 hat der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen am 10.08.2021 die dritte Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 70, Seite 1593 ff.) genehmigt [§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) in Verbindung mit §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 3, 63 b S. 3; 63 e Abs. 2 Nr. 14 NHG].

Es werden daher folgende Bekanntmachungen in den Amtlichen Mitteilungen mit nachfolgendem Hinweis vorgenommen:

Die nachfolgende Regelung betrifft ausschließlich die Studienordnung für diejenigen Zahnmedizinistudierenden, welche ihr Studium nach der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020 begonnen haben.

Artikel 1

Die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin vom 15. 09. 2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2017 Seite 1094 ff) in der Fassung der Bekanntmachung der zuletzt erfolgten zweiten Änderung vom 16.11.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 70 Seite 1593 ff.) wird wie folgt geändert:

Nach § 14 Absatz 2 wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

Der Kursus der technischen Propädeutik gemäß § 2 Abs. 3 lit. b Nr. 5 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020 geltenden Fassung wird letztmalig im Wintersemester 2021/2022 angeboten, der Phantomkurs der Zahnersatzkunde gemäß § 2 Abs. 3 lit. b Nr. 6 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020 geltenden Fassung wird letztmalig im Sommersemester 2022 angeboten, der weitere Phantomkurs der Zahnersatzkunde gemäß § 2 Abs. 3 lit. b Nr. 7 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der
angeboten.

Artikel 2

Die Änderung tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

Fakultät für Chemie:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 10.08.2021 im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Chemie (Beschluss vom 29.01.2021) die Errichtung der „Serviceeinheit NMR-Spektroskopie“ als Infrastruktureinrichtung der Fakultät für Chemie beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 4 a) NHG, § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO)). Die Benehmensherstellung mit dem Personalrat der Universität Göttingen ist am 22.09.2021 erfolgt (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 NPersVG). Der Beschluss tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Chemie:

Nach dem Beschluss des Dekanats der Fakultät für Chemie am 29.01.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 10.08.2021 die Nutzungsrichtlinie für die „Serviceeinheit NMR-Spektroskopie“ genehmigt (§§ 37 Abs. 1 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 2 GO).

**Nutzungsrichtlinie für die
„Serviceeinheit NMR-Spektroskopie“**

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) ¹Die „Serviceeinheit NMR-Spektroskopie“ (im Folgenden: Serviceeinheit) ist eine Infrastruktureinrichtung der Fakultät für Chemie der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität). ²Die Serviceeinheit wird von den folgenden Einrichtungen der Fakultät für Chemie getragen (im Folgenden: Trägereinrichtungen):

- a) Institut für Anorganische Chemie;
- b) Institut für Organische und Biomolekulare Chemie;
- c) Institut für Physikalische Chemie.

(2) ¹Die Serviceeinheit wird mit dem Ziel betrieben, die Nutzung und den Betrieb der Serviceeinheit zugeordneten Geräte zu ermöglichen. ²Die Serviceeinheit unterstützt die Nutzer*innen bei der Gewährleistung einer reibungslosen und zügigen Bearbeitung des Probenaufkommens für die Kernresonanzspektroskopie in Forschung und Lehre einschließlich der Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Studierenden und Graduierten zur NMR-Spektroskopie als moderner Methode in der Analytik. ³Weitere Aufgaben, wie die Weiterentwicklung der NMR-Spektroskopie als Methode, können wahrgenommen werden, wenn diese Kernaufgaben für Forschung und Lehre gesichert sind.

(3) ¹Diese Richtlinie gilt für die Inanspruchnahme der der Serviceeinheit zugeordneten Geräte sowie der hierbei in Anspruch genommenen Leistungen und dient einer möglichst effizienten wissenschaftlichen Nutzung. ²Sie regelt die Verantwortlichkeiten, das Leistungsspektrum sowie die Nutzungserlaubnis und bildet die Grundlage für Zuteilung von Messzeiten (einschließlich der Priorisierung der Proben) und die Abrechnung der Kosten.

§ 2 Aufgaben

Die Serviceeinheit erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- die Durchführung des operativen Betriebes der Serviceeinheit, insbesondere Betrieb und Wartung der Spektrometer der Serviceeinheit
- Beratung der Nutzer*innen bei der Lösung von Strukturaufgaben und der Interpretation von Spektren
- Messung von NMR Spektren im Anwendungs- und Servicebetrieb
- Bereitstellung, Einweisung in die Nutzung und Unterstützung bei Messungen im Falle der Bedienung der Geräte durch die Nutzer*innen (Nutzendenbetrieb) bezüglich der Geräte der Kategorie B und, sofern erlaubt, bezüglich der Geräte der Kategorie A (Anlage 1);
- Implementierung und Entwicklung neuer NMR Methoden und Geräte, wie z.B. Pulssequenzen, Software, Probenköpfe oder sonstige Peripheriegeräten unter Erhaltung des Messbetriebs
- Unterstützung bei der Einwerbung und Durchführung von Drittmittelprojekten
- Bereitstellung von Spektren, Datensammlungen und Skripten für Lehrveranstaltungen
- Mitwirkung an Lehrveranstaltungen auf dem Spezialgebiet der NMR-Spektroskopie
- Unterstützung bei der Betreuung von Bachelor-, Master- und Promotionsarbeiten mit einem nicht nur unerheblichen Schwerpunkt in NMR-spektroskopische Methoden.

§ 3 Organe

¹Organe der Serviceeinheit sind

- a) der Vorstand, der sich aus den Institutsdirektor*innen der Trägereinrichtungen zusammensetzt; eine*ein Institutsdirektor*in kann seine Vorstandsmitgliedschaft auf ein anderes Mitglied der Hochschullehrer*innengruppe dieses Instituts delegieren;
- b) die*der Direktor*in der Serviceeinrichtung, den die Vorstandsmitglieder nach Buchstabe a) aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren benennen;
- c) die operative Leitung der Serviceeinrichtung

§ 4 Vorstand

¹Der Vorstand verantwortet den Betrieb der Serviceeinheit nach den Vorgaben dieser Nutzungsrichtlinie. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Angelegenheiten der Serviceeinheit von grundsätzlicher Bedeutung;
- b) Entscheidung über die Verwendung von den der Serviceeinheit direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der selbst eingeworbenen Drittmittel;
- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans;
- d) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung der Serviceeinheit sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- e) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

§ 5 Direktor*in

¹Die*der Direktor*in vertritt die Serviceeinheit im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse. ²Sie*er ist fachliche*r Vorgesetzte*r für die*den operative*n Leiter*in der Serviceeinrichtung und für diese*n direkte*r Ansprechpartner*in bei allen Fragen, die den Betrieb und die Finanzierung betreffen; sie*er nimmt dieser*diesem gegenüber die fachliche Aufsicht, darunter die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts (einschließlich eines Berichts über die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung) der operativen Leitung, wahr. ³Sie*er bereitet entsprechende Beschlüsse des Vorstandes vor und führt diese aus. ⁴In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die*der Direktor*in die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten und kann die Maßnahmen aufheben, wobei entstandene Rechte Dritter unberührt bleiben.

§ 6 Operative Leitung (operative*r Leiter*in)

¹Die operative Leitung der Serviceeinheit obliegt der*dem operativen Leiter*in der Serviceeinheit, welcher*r durch den Vorstand ausgewählt wird. ²Sie*er ist unter der fachlichen Aufsicht der*des Direktorin*Direktors für alle Aufgaben nach dieser Richtlinie zuständig, die nicht durch höherrangiges Recht oder diese Richtlinie einem anderen Organ zugewiesen sind. ³Die*der operative Leiter*in nimmt insbesondere die folgenden Dienstaufgaben in eigener Verantwortung selbst oder durch die Beschäftigten der Serviceeinheit, deren Fachvorgesetzte*r sie*er ist, wahr:

- a) die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2;
- b) die Durchführung des operativen Betriebes der Serviceeinheit, insbesondere folgende Aufgaben:
 - ba) die Planung der Diensterteilung und Aufgabenzuweisung,
 - bb) die Planung und Vergabe der Messzeiten an den Spektrometern (einschließlich der Entscheidung über die Priorisierung der Proben),
 - bc) die Kalkulation der Kosten des konkreten Vorhabens,
 - bd) die Entscheidung über die anzuwendenden Messtechniken,
 - be) die Datenausgabe an die Nutzer*innen,
 - bf) die Einweisung und methodische Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und Angehörigen, Nutzer*innen, Stipendiat*innen oder Gastwissenschaftler*innen in Funktion und Bedienung der Spektrometer,
 - bg) die Erstellung von Angeboten, auch für die Beantragung von Drittmitteln,
 - bh) die Abrechnung;
- c) die Entscheidung über die Aufnahme von Projekten im Einvernehmen mit der*dem Direktor*in unter Beachtung der Finanzierbarkeit eines Projekts sowie die Koordination der Durchführung dieser Projekte;
- d) das Implementieren von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb der Serviceeinheit im Benehmen mit der*dem Direktor*in;
- e) die Etablierung und Evaluierung neuer analytischer Methoden;
- f) die Auswahl und Anwendung NMR-spektroskopischer Unterstützungsprogramme;
- g) Erlaubnis der Bedienung der Geräte durch die Nutzer*innen (Nutzendenbetrieb) für Geräte der Gruppe A.

⁴Die Leitung der Serviceeinheit legt dem Vorstand über die*den Direktor*in einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Mittel und die Auslastung der Serviceeinheit vor. ⁵Über die Verwendung von Mitteln für unvorhergesehene Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs dienen, entscheidet:

- a) die*der operative Leiter*in bis zu einer Höhe von einschließlich 2000 Euro,
 - b) im Übrigen der Vorstand;
- über die Mittelverwendung nach Buchstaben a) ist der Vorstand zu informieren.

§ 7 Nutzer*innengruppen; Vergabe von Messzeiten

(1) ¹Die Nutzung ist auf interne Nutzer*innen beschränkt, soweit sich nicht etwas anderes aus Satz 4 ergibt. ²Interne Nutzer*innen nach Satz 1 im Bereich der hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung sind:

- a) Mitglieder und Angehörige der Universität, die Geräte und Leistungen für die Aufgabenerfüllung der Universität nutzen

b) außeruniversitäre Nutzer*innen, die Geräte und Leistungen im Rahmen eines gemeinsamen Vorhabens mit der Universität in Anspruch nehmen; das gemeinsame Vorhaben muss durch einen Einzelkooperationsvertrag oder die Bewilligung eines gemeinsamen Vorhabens wenigstens in Textform nachgewiesen werden und Festlegungen zur Kostenerstattung beinhalten, wobei der Geldgeber des gemeinsamen Vorhabens (insbesondere die DFG) die Mittel für diese Nutzung zur Verfügung stellt und die Nutzung der Geräte grundsätzlich im Namen der Universität zu erfolgen hat.

³Keine internen Nutzer*innen sind:

- a) Mitglieder und Angehörige der Universität, die Geräte und Leistungen für außeruniversitäre Zwecke nutzen wollen;
- b) außeruniversitäre Dritte außerhalb eines gemeinsamen Vorhabens.

⁴Die Nutzung durch externe Nutzer*innen im Sinne des Satzes 3 erfordert den Abschluss eines gesonderten Nutzungsvertrages zwischen Universität und Auftraggeber; sie erfolgt zu Vollkosten, steuerpflichtig und, sofern DFG geförderte Geräte betroffen sind, unter Berücksichtigung der Förderregularien der DFG.

[Hinweis: „Kostenerstattungen für die Nutzungsüberlassung von Messgeräten unterliegen im Regelfall der Umsatzsteuer, sofern diese nicht nach Maßgabe eines Zuwendungsbescheides des Nutzenden weitergeleitet werden.“

(2) ¹ Ist die Nachfrage nach Messzeiten größer als das Angebot, erfolgt die Vergabe von Messzeiten in der Regel in folgender Reihenfolge:

- a) Nutzer*innen, die der Trägerfakultät angehören;
- b) sonstige interne Nutzer*innen;
- c) externe Nutzer*innen.

²Innerhalb einer Nutzergruppe sollen Vorhaben, die aus Drittmitteln gefördert sind, den Vorrang erhalten.

§ 8 Verfahren zur Beantragung und Nutzung

(1) ¹Aufgrund der unterschiedlichen Spezifikationen und Anforderungen der Geräte ist der Gerätepark der Serviceeinheit in zwei Gerätegruppen mit unterschiedlichen Nutzer*innenprofilen unterteilt. ²Die Zuordnung eines Gerätes zu einer der beiden Nutzergruppen ergibt sich aus der Anlage 1.

(2) ¹Geräte der Gruppe A werden in der Regel im Servicebetrieb im Rahmen von Auftragsmessungen durch das Personal der Serviceeinheit bedient. ²Die Erlaubnis für die Nutzung durch Nutzer*innen im Wege des Nutzendenbetriebs obliegt der operativen Leitung der Serviceeinheit. ³Dies setzt voraus, dass diese Nutzer*innen in der Ausrichtung ihrer Forschungsprojekte besonders starke Bezüge zu dieser Methode haben sollen. ⁴Geräte der Gruppe B werden in der Regel durch Nutzer*innen im Wege des Nutzendenbetriebs genutzt:

neben den Mitarbeitern der Serviceeinheit können Nutzer*innen Geräte der Gruppe B nach einer erfolgreichen Einweisung durch Beschäftigte der Serviceeinheit selbst bedienen.

(3) ¹Die beabsichtigte Gerätenutzung ist bei der Serviceeinrichtung zu beantragen. ²Dies erfolgt für Messungen im Servicebetrieb durch Abgabe der Proben zusammen mit einem Auftragschein in der Serviceeinrichtung; alternativ können die Nutzerinnen und Nutzer, wenn nötig (VT-NMR, Kinetik, besonders empfindliche Proben etc.), Terminabsprachen direkt mit der Serviceeinheit treffen. ³Für die Nutzung der Geräte im Anwendungsbetrieb erfolgt die Beantragung und Vergabe von Messzeiten über das Onlineportal GoeChem.

(4) ¹Nutzer*innen können vor der Gerätenutzung zur Prüfung der Realisierbarkeit des Vorhabens zunächst Kontakt mit der operativen Leitung der Serviceeinheit aufnehmen. ²Diese berät insbesondere zu technischen und methodischen Fragen.

(5) Es besteht eine Offenlegungspflicht der spezifischen Einzelheiten des Vorhabens, auch von solchen Details, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, sofern sie die Arbeitssicherheit in der Serviceeinheit betreffen oder Einfluss auf den ordnungsgemäßen Betrieb des Geräts haben können.

(6) Die*der Nutzer*in erklärt mit der Antragstellung, dass die in seiner Verantwortung liegenden, für das Vorhaben erforderlichen sonstigen Voraussetzungen, zum Beispiel die Zustimmungen oder Genehmigung einer anderen Stelle wie der Ethikkommission oder der Tierschutzbeauftragten, vorliegen.

(7) ¹Die operative Leitung der Serviceeinrichtung entscheidet über den Nutzungsantrag unter besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Bedeutung, der Kapazitäten und der Realisierbarkeit. ²Ein Antrag ist abzulehnen, wenn die nicht nur unerhebliche Gefahr einer Beschädigung des Geräts besteht oder die Durchführung des Vorhabens unzumutbar ist, insbesondere, weil erhebliche Umbauten erforderlich sind oder der benötigte Zeitaufwand weit überdurchschnittlich hoch ist. ³Die Antragsbewilligung kann mit Auflagen versehen werden, deren Erfüllung vor Nutzungsbeginn nachgewiesen sein muss.

(8) Bis zu 30% der Gesamtmesszeit sind der Methodenentwicklung sowie dem Geräteservice und der Geräteoptimierung (Kalibrierung und Tuning) vorbehalten; die Festlegung erfolgt durch die operative Leitung der Serviceeinrichtung im Einvernehmen mit der Direktorin / dem Direktor.

§ 9 Kosten

¹Die Höhe der Kosten für die Nutzung der Serviceeinheit ergibt sich aus Anlage 2. ²Die Kostenerstattung für die Nutzung der Serviceeinheit durch interne Nutzerinnen und Nutzer der Universität erfolgt im Wege der internen Leistungsverrechnung, im Übrigen auf Grund gesonderten Vertrages.

§ 10 Weitere Bedingungen für die Nutzung der Serviceeinheit

(1) Voraussetzung für die Nutzung durch andere Nutzer*innen als die der Trägereinrichtungen oder deren Untergliederungen ist die schriftliche Erklärung der*des Nutzerin*Nutzers, dass sie*er sich zur Einhaltung dieser Nutzungsrichtlinie verpflichtet und sämtliche durch die Nutzung anfallenden Kosten vollumfänglich trägt.

(2) ¹Die*der Nutzer*in ist verpflichtet, die einschlägigen Vorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften, einzuhalten.

²Sicherheitsrelevante Anweisungen der Beschäftigten der Serviceeinheit sind zu befolgen.

³Bei einem nicht nur unerheblichen oder wiederholten Pflichtverstoß kann die Nutzungserlaubnis für die Serviceeinheit durch die operative Leitung mit sofortiger Wirkung entzogen werden.

(3) ¹Nutzer*innen sind zur Einhaltung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. ²Dies gilt im Falle einer wissenschaftlichen Publikation insbesondere für die Einräumung einer Mitautorschaft bei einem wesentlichen Beitrag für die Publikation sowie die Kennzeichnung der durch die Serviceeinheit erzielten Ergebnisse. ³In Veröffentlichungen ist folgender Hinweis aufzunehmen: „Die Publikation wurde unter Nutzung der Serviceeinheit NMR-Analytik der Fakultät für Chemie der Universität Göttingen erstellt.“ ⁴Es gilt die Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Gewährleistung; Haftung

(1) ¹Die Serviceeinheit führt ihre Arbeiten mit der üblichen wissenschaftlichen Sorgfalt durch. ²Sie übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass im Rahmen der Nutzung der Serviceeinheit zur Verfügung gestellte Kenntnisse, Arbeitsergebnisse, Unterlagen oder Gegenstände richtig, brauchbar und vollständig sind oder dass durch ihre Anwendung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden.

(2) ¹Bei der Nutzung der Serviceeinheit durch außeruniversitäre Nutzer*innen im Rahmen eines gemeinsamen Vorhabens mit der Universität ist die gegenseitige Haftung beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde. ²Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. ³Bei der Nutzung der Serviceeinheit durch Mitglieder und Angehörige der Universität gelten die üblichen inneruniversitären Haftungsgrundsätze.

§ 12 Proben

(1) ¹Die Annahme und Rückgabe der Proben erfolgt ausschließlich in den Räumlichkeiten der Serviceeinheit. ²Bei Abgabe der Proben muss die*der Nutzer*in eine vollständige Beschreibung der Proben einschließlich der erforderlichen Informationen zum sicheren

Umgang (einschließlich der Lagerung) abgeben. ³Die Erklärung nach Satz 2 erfolgt unter Verwendung der von der Serviceeinheit vorgegebenen Formulare.

(2) ¹Sofern die Proben nicht im Rahmen der Messung verbraucht werden, bleiben die Eigentumsverhältnisse daran unberührt. ²Auf Grund der begrenzten Möglichkeiten zur Lagerung von Proben ist die Haftung für eine Veränderung oder Beschädigung der Proben auf den Nutzungszeitraum beschränkt. ³Die Proben werden nach der Messung für 3 weitere Monate aufbewahrt und können in diesem Zeitraum wieder abgeholt werden. ⁴Werden die Proben nicht innerhalb dieses Zeitraumes abgeholt, werden sie vernichtet.

§ 13 Forschungsdaten

(1) ¹Die Serviceeinheit stellt der Nutzerin oder dem Nutzer die Daten mindestens in Form von Rohdaten (FID) zur Verfügung. ²Auf Wunsch stellt die Serviceeinheit der*dem Nutzer*in komplett prozessierte Spektren sowie Hinweise zur korrekten Beschreibung der verwendeten Methoden für Publikationszwecke zur Verfügung.

(2) Primärdaten von Forschungsprojekten werden entsprechend der Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung aufbewahrt.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen; Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Anlage 1 bedarf nicht der Genehmigung durch das Präsidium.

(2) Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg- August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1**Geräteausstattung****A: av600**

Avance NEO 600 MHz Spektrometer (Bruker), Beschaffung 2019

Zubehör: 3-Frequenzkanäle, VT-Einheit, N₂-Verdampfer, MAS-Einheit

Probenköpfe: TBO BB{¹H,¹⁹F}, TBI ¹H{BB,³¹P}, CP/MAS 3.2 mm, Diff30 BBO BB{¹H}

Einsatz: Auflösung, VT < -30 °C, Tripelresonanz, Festkörper, Diffusion (manueller Betrieb)

A: av500

Avance III HD 500 MHz Spektrometer (Bruker), Beschaffung 2013 (Berufung Schneider)

Zubehör: 3-Frequenzkanäle, VT-Einheit, Kühleinheit, Cryoplattform, 16-Autosampler

Probenköpfe: Cryo-Prodigy BBO BB{¹H/¹⁹F}, TBI ¹H{BB,¹³C}, 10 mm low-γ BBO BB{¹H}

Einsatz: Empfindlichkeit, VT > -30 °C, Tripelresonanz (manueller Betrieb)

A: av400

Avance III HD 400 MHz Spektrometer (Bruker), Beschaffung 2013 (Berufung Schneider)

Zubehör: 2-Frequenzkanäle, VT-Einheit, N₂-Verdampfer, 16-Autosampler

Probenköpfe: BBI ¹H/¹⁹F{BB}

Einsatz: Routine 2D (manueller Betrieb), Ausbildung, Methodenentwicklung

B: av401

Avance III 400 MHz Spektrometer (Bruker), Beschaffung 2009 (Berufung Ackermann)

Zubehör: 2-Frequenzkanäle, VT-Einheit, 16-Autosampler

Probenköpfe: BBFO+ BB/¹⁹F{¹H}, BBI ¹H{BB}

Einsatz: VT, ¹H/¹⁹F (manueller Betrieb, Einweisung erforderlich, Buchung GoeChem)

B: av402

Avance NEO 400 MHz Spektrometer (Bruker), Beschaffung 2018 (Berufung Alcarazo)

Zubehör: 2-Frequenzkanäle, VT-Einheit, Cryoplattform, 60-Autosampler

Probenköpfe: Cryo-Prodigy BBO BB{¹H/¹⁹F}, Smart BBFO BB/¹⁹F{¹H}

Einsatz: Routine ¹³C, 2D (Automationsbetrieb)

B: av300

Avance III HD 300 MHz Spektrometer (Bruker), Beschaffung 2018 (Institut)

Zubehör: 2-Frequenzkanäle, VT-Einheit, 60-Autosampler

Probenköpfe: BBFO BB/¹⁹F{¹H/¹⁹F}

Einsatz: Routine ¹H,¹⁹F,³¹P (Automationsbetrieb)

B: av301

Avance III 300 MHz Spektrometer (Bruker), Beschaffung 2009 (Studienmittel)

Zubehör: 2-Frequenzkanäle, VT-Einheit, 120-Autosampler

Probenköpfe: BBFO BB/¹⁹F{¹H}

Einsatz: Praktika (Automationsbetrieb)

Anlage 2**Zu erstattende Kosten für Arbeiten in der Serviceeinheit**

Für die Nutzung im Bereich der hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung werden Kostenpauschalen berechnet. Die berechneten Kostenpauschalen liegen unterhalb der von der DFG angegebenen Kostenpauschalen, die im Rahmen von DFG-Projekten maximal veranschlagt werden können (DFG-Merkblatt 55.04, Hinweise, Richtwerte für die Beantragung von Nutzungskosten, in der jeweils geltenden Fassung). Im Rahmen der Berechnung wird nur die reine Untersuchungszeit am Gerät berücksichtigt; der übliche Aufwand für Vor- und Nachbereitung ist von diesen Kostenpauschalen umfasst. Die Kostenpauschalen für die jeweiligen Geräte werden jährlich vom Vorstand unter Berücksichtigung von Funktionalität, Nutzungszeit und Auslastung festgesetzt und den Nutzer*innen auf der Internetseite der Serviceeinrichtung zugänglich gemacht ([\[https://www.uni-goettingen.de/de/18904.html\]](https://www.uni-goettingen.de/de/18904.html)).

Sozialwissenschaftliche Fakultät (Federführung):

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 02.06.2021, der Philosophischen Fakultät vom 28.07.2021 und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 30.06.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.09.2021 die fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2015 S. 1500), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 23.09.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 53/2020 S. 1109), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2015 S. 1500), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 23.09.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 53/2020 S. 1109), wird wie folgt geändert.

1. In § 1 (Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen) wird Absatz 3 gestrichen. Der bisherige Wortlaut von Absatz 4 wird zu Absatz 3.
2. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. In Ziffer I (Master-Studiengang „Modern Indian Studies“) Nr. 1 (Fachstudium Modern Indian Studies im Umfang von 78 C) wird Buchstabe b (Wahlpflichtmodule) wie folgt neu gefasst:

„b. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens sieben der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 58 C erfolgreich absolviert werden; soweit dabei Module absolviert werden, die den Erwerb einer modernen indischen Sprache zum Gegenstand haben, werden sie nur bis insgesamt maximal 12 C berücksichtigt:

M.MIS.003	Topics in Modern Indian Studies I: State and Society	(9 C/4 SWS)
M.MIS.004	Topics in Modern Indian Studies II: Culture and History	(9 C/4 SWS)
M.MIS.006	Topics in Modern Indian Studies III: Ideologies and Worldviews	(9 C/4 SWS)
M.MIS.110	Preparing a research project	(6 C/1 SWS)
M.MIS.011	Diversity and Inequality: Theories and Methods	(6 C/3 SWS)
M.MIS.112	Diversity and Inequality: Politics and Policy	(9 C/4 SWS)
M.MIS.013	Diversity and Inequality: Comparative Approaches	(9 C/4 SWS)
M.MIS.114	Metamorphoses of the Political I	(9 C/4 SWS)
M.MIS.015	Metamorphoses of the Political II	(6 C/3 SWS)
M.MIS.016	Analysing Religions in South Asia	(6 C/3 SWS)
M.MIS.017	Media and the Public Sphere in Modern India	(6 C/4 SWS)
M.MIS.018	Capitalism and Social Transformation in Modern India	(6 C/3 SWS)
M.MIS.119	MA Colloquium	(4 C/1 SWS)
M.MIS.023	Methodological Approaches to Topics in Modern Indian Studies III	(9 C/4 SWS)
M.MIS.024	Research Methods in Modern Indian Studies I: Ethnography	(9 C/4 SWS)
M.MIS.029	Development Economics of India	(6 C/4 SWS)
M.MIS.030	Development Economics of India Seminar	(6 C/4 SWS)
B.MIS.706	Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv	(6 C/4 SWS)
B.MIS.709	Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv II	(6 C/4 SWS)
B.Ind.150	Hindi	(12 C/8 SWS)
B.Ind.151	„Wir sprechen Hindi I“	(3 C/2 SWS)
B.Ind.152	Wir sprechen Hindi für Fortgeschrittene	(3 C/2 SWS)
B.Ind.153-1	Hindi-Konversation I	(4 C/2 SWS)
B.Ind.153-2	Hindi Lektüre I	(4 C/2 SWS)
B.Ind.155	Hindi-Konversation für Fortgeschrittene	(4 C/2 SWS)
B.Ind.156	Hindi Lektüre für Fortgeschrittene	(4 C/2 SWS)

M.WIWI-VWL.0096: Essentials of Global Health	(6 C/2 SWS)
M.WIWI-VWL.0099: Poverty & Inequality	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-VWL.0138: Quasi-Experiments in Development Economics	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-VWL.0148: Field Experiments in Development Economics	(6 C/2 SWS)"

b. In Ziffer I (Master-Studiengang „Modern Indian Studies“) Nr. 1 (Fachstudium Modern Indian Studies im Umfang von 78 C) Buchstabe c (Studienschwerpunkt „Development Economics of India“) werden Buchstaben cb und cc wie folgt neu gefasst:

„cb. Wahlpflichtmodule II

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.MIS.030	Development Economics of India Seminar	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-VWL.0008	Development Economics I: Macro Issues in Economic Development	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-VWL.0009	Development Economics II: Micro Issues in Development Economics	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III: Regional Perspectives in Development Economics	(6 C/3 SWS)
M.WIWI-VWL.0021	Gender and Development	(6 C/3 SWS)
M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics	(6 C/2 SWS)
M.WIWI-VWL.0095	International Political Economy	(6 C/3 SWS)
M.WIWI-VWL.0096	Essentials of Global Health	(6 C/2 SWS)
M.WIWI-VWL.0117	Growth, Resources and the Environment	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-VWL.0128	Deep Determinants of Growth and Development	(6 C/2 SWS)
M.WIWI-VWL.0138	Quasi-Experiments in Development Economics	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-VWL.0147	Empirical Political Economy	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-VWL.0148	Field Research in Development Economics	(6 C/2 SWS)

cc. Wahlpflichtmodule III

Es müssen wenigstens vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 34 C erfolgreich absolviert werden; soweit dabei Module absolviert werden, die den Erwerb einer modernen indischen Sprache zum Gegenstand haben, werden sie nur bis insgesamt maximal 12 C berücksichtigt:

M.MIS.003	Topics in Modern Indian Studies I: State and Society	(9 C/4 SWS)
M.MIS.004	Topics in Modern Indian Studies II: Culture and History	(9 C/4 SWS)
M.MIS.006	Topics in Modern Indian Studies III: Ideologies and Worldviews	(9 C/4 SWS)

M.MIS.110	Preparing a research project	(6 C/1 SWS)
M.MIS.011	Diversity and Inequality: Theories and Methods	(6 C/3 SWS)
M.MIS.112	Diversity and Inequality: Politics and Policy	(9 C/4 SWS)
M.MIS.013	Diversity and Inequality: Comparative Approaches	(9 C/4 SWS)
M.MIS.114	Metamorphoses of the Political I	(9 C/4 SWS)
M.MIS.015	Metamorphoses of the Political II	(6 C /3 SWS)
M.MIS.016	Analysing Religions in South Asia	(6 C /3 SWS)
M.MIS.017	Media and the Public Sphere in Modern India	(6 C /4 SWS)
M.MIS.018	Capitalism and Social Transformation in Modern India	(6 C /3 SWS)
M.MIS.119	MA Colloquium	(4 C/1 SWS)
M.MIS.023	Methodological Approaches to Topics in Modern Indian Studies III	(9 C/4 SWS)
M.MIS.024	Research Methods in Modern Indian Studies I: Ethnography	(9 C/4 SWS)
B.MIS.706	Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv	(6 C/4 SWS)
B.MIS.709	Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv II	(6 C/4 SWS)
B.Ind.150	Hindi	(12 C/8 SWS)
B.Ind.151	Wir sprechen Hindi I	(3 C/2 SWS)
B.Ind.152	Wir sprechen Hindi für Fortgeschrittene	(3 C/2 SWS)
B.Ind.153-1	Hindi-Konversation I	(4 C/2 SWS)
B.Ind.153-2	Hindi Lektüre I	(4 C/2 SWS)
B.Ind.155	Hindi-Konversation für Fortgeschrittene	(4 C/2 SWS)
B.Ind.156	Hindi Lektüre für Fortgeschrittene	(4 C/2 SWS)“

c. In Ziffer II (Modulpaket „Modern Indian Studies“ im Umfang von 36 C) Nr. 2 (Wahlpflichtmodule) wird Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

„**b.** Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 16 C erfolgreich absolviert werden:

M.MIS.003	Topics in Modern Indian Studies I: State and Society	(9 C/4 SWS)
M.MIS.004	Topics in Modern Indian Studies II: Culture and History	(9 C/4 SWS)
M.MIS.006	Topics in Modern Indian Studies III: Ideologies and Worldviews	(9 C/4 SWS)
M.MIS.110	Preparing a research project	(6 C/1 SWS)
M.MIS.011	Diversity and Inequality: Theories and Methods	(6 C/3 SWS)
M.MIS.112	Diversity and Inequality: Politics and Policy	(9 C/4 SWS)
M.MIS.013	Diversity and Inequality: Comparative Approaches	(9 C/4 SWS)
M.MIS.114	Metamorphoses of the Political I	(9 C/4 SWS)

M.MIS.015	Metamorphoses of the Political II	(6 C/3 SWS)
M.MIS.016	Analysing Religions in South Asia	(6 C/3 SWS)
M.MIS.017	Media and the Public Sphere in Modern India	(6 C/4 SWS)
M.MIS.018	Capitalism and Social Transformation in Modern India	(6 C/3 SWS)
M.MIS.119	MA Colloquium	(4 C/1 SWS)
M.MIS.121	Methodological approaches to topics in Modern Indian Studies I	(4 C/2 SWS)
M.MIS.022	Methodological approaches to topics in Modern Indian Studies II	(6 C/3 SWS)
M.MIS.023	Methodological Approaches to Topics in Modern Indian Studies III	(9 C/4 SWS)
M.MIS.024	Research Methods in Modern Indian Studies I: Ethnography	(9 C/4 SWS)
M.MIS.029	Development Economics of India	(6 C/4 SWS)
M.MIS.030	Development Economics of India Seminar	(6 C/4 SWS)"

3. In Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird Nr. 3 (Fachstudium Modern Indian Studies im Umfang von 78 C mit Studienschwerpunkt „Development Economics of India“) wie folgt neu gefasst:

„3. Fachstudium Modern Indian Studies im Umfang von 78 C mit Studienschwerpunkt „Development Economics of India“

Sem. Σ C	Fachstudium „Modern Indian Studies (78 C)					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.MIS.001 Interdisciplinary Studies of Modern India I 10 C/4 SWS	M.MIS.029 Development Economics of India 6 C/4 SWS	M.MIS.114 Metamorphoses of the Political I 9 C/4 SWS			B.MIS.706 Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv 6 C/4 SWS
2. Σ 31 C	M.MIS.002 Interdisciplinary Studies of Modern India II 10 C/4SWS	M.WIWI-VWL.0099 Poverty and Inequality 6 C/4 SWS	M.MIS.112 Diversity and Inequality: Politics and Policy 9 C/4 SWS	M.MIS.030 Development Economics of India Seminar 6 C/4 SWS		
3. Σ 28 C	M.WIWI-VWL.0008 Development Economics I: Macro Issues in Economic Development 6 C/3 SWS	M.MIS.015 Metamorphoses of the Political II 6 C/3 SWS	M.MIS.119 MA Kolloquium 4 C/1 SWS	M.MIS.017 Media and the Public Sphere in Modern India 6 C/4 SWS		B.MIS.709 Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv II 6 C/4 SWS
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C	78 C (+30 C)					12 C“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2021 in Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 30.06.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.09.2021 die elfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2009 S. 833), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 04.11.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 66/2020 S. 1406), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2009 S. 833), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 04.11.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 66/2020 S. 1406), wird wie folgt geändert.

1. § 5 (Zulassung, Zugang, An- und Abmeldung zu Modulpaketen) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Zulassung zu dem Modulpaket „Wirtschafts- und Sozialpsychologie“ ist auf 7 Studierende der Master-Studiengänge „Soziologie“, „Ethnologie“ und „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“ begrenzt; eine Zulassung der Studierenden anderer Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu diesem Modulpaket ist ausgeschlossen.“

b. In Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Anmeldung zu Modulpaketen erfolgt in Textform in der von der Prüfungskommission des jeweiligen Studiengbietes festgelegten Form und Frist.“

2. In § 6 (Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl) Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben.“

3. In § 8 (Fachspezifische Prüfungsformen) werden Buchstaben k, l und m wie folgt neu gefasst:

- „k. Portfolio: Ein Portfolio stellt eine Prüfungsleistung eigener Art dar. Es besteht aus einer Sammlung von Teilaufgaben im Umfang von insgesamt max. 20 Seiten, die während der Vorlesungszeit sukzessive erarbeitet werden sollen und gesammelt nach dem Ende der Vorlesungszeit als eine Prüfungsleistung abgegeben werden. Es enthält bestimmte Produkte/Arbeitsergebnisse und dient zugleich der Dokumentation des Lern-/Arbeitsprozesses und dessen Reflexion. Verpflichtende Zwischenabgabetermine sind nicht erlaubt. Die abschließende Bewertung aller Teilaufgaben erfolgt erst nach der Abgabe des Portfolios.
- l. Praxistagebuch: Praktikumsbegleitende Reflexion des eigenen Lernprozesses sowie die Analyse der Einrichtung im Umfang von max. 15 Seiten
- m. Forschungstagebuch: Reflexion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts im Umfang von max. 15 Seiten.“

4. In § 10 (Zulassung zur Masterarbeit) wird Absatz 2 wie folgt

„(2)¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Textform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- b. ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- c. eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.“

³Der Vorschlag nach Lit. a. und Lit. b. sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.“

5. § 11 (Masterarbeit) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. ²Die Masterarbeit ist in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

b. Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.“

6. § 13 (Prüfungskommission) wird wie folgt geändert.

a. Dem Titel des Paragraphen werden ein Semikolon und das Wort „Prüfungsamt“ hinzugefügt.

b. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Prüfungskommission tritt bei Entscheidungen über die Bestellung von Prüfungsberechtigten nach §11 Abs.1 Satz 1 APO an die Stelle des Fakultätsrats.“

7. Anlage II (Übersicht über das Angebot der wählbaren Modulpakete im Umfang von 36 C) wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage II Übersicht über das Angebot der wählbaren Modulpakete
im Umfang von 36 C**

Modulpaket	Master-Studiengang	Arbeit in Betrieb und Gesellschaft	Sozialwissenschaftliche Diversitätsforschung	Ethnologie	Erziehungswissenschaft	Geschlechterforschung	Modern Indian Studies	Globale Politik	Soziologie	Sportwissenschaft
Agrarwissenschaften				X					X	
Ägyptologie				X		X		X	X	
Altorientalistik				X		X		X	X	
Anglophone Literature and Culture				X		X		X	X	
Anthropogeographie				X					X	
Antike Kulturen – Alte Geschichte				X		X		X	X	
Antike Kulturen – Christliche Kulturen des Nahen Ostens				X		X		X	X	
Arabistik/Islamwissenschaft Arabic-Islamic Studies				X		X		X	X	
Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt				X		X		X	X	
Digital Humanities				X		X		X	X	
Germanistik/Deutsche Philologie				X		X		X	X	
English: Language, Literatures and Cultures				X		X		X	X	
Erziehungswissenschaft				X		X		X	X	
Ethnologie						X		X	X	
Finnisch-Ugrische Philologie				X		X		X	X	
Forstwissenschaften				X		X			X	
Galloromanistik				X		X		X	X	
Geschichte				X		X		X	X	
Geschlechterforschung				X				X	X	
Globalgeschichte Europas in der Moderne				X		X		X	X	
Griechische Philologie				X		X		X	X	
Hispanistik				X		X		X	X	
Indologie (keine Aufnahme mehr in das 1. FS möglich)				X		X		X	X	
Informatik				X		X		X	X	
Interkulturelle Germanistik				X		X		X	X	
Iranistik				X		X		X	X	
Islamisches Recht				X		X		X	X	
Italianistik				X		X		X	X	

Modulpaket	Master-Studiengang	Arbeit in Betrieb und Gesellschaft	Sozialwissenschaftliche Diversitätsforschung	Ethnologie	Erziehungswissenschaft	Geschlechterforschung	Modern Indian Studies	Globale Politik	Soziologie	Sportwissenschaft
Klassische Archäologie			X		X			X	X	
Komparatistik			X		X			X	X	
Koptologie			X		X			X	X	
Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie			X		X			X	X	
Kulturelle Musikwissenschaft			X		X			X	X	
Kunstgeschichte			X		X			X	X	
Language in Focus: Linguistics and Medieval English Studies			X		X			X	X	
Lateinische Philologie			X		X			X	X	
Lateinische Philologie des MA u. der Neuzeit			X		X			X	X	
Linguistics			X		X			X	X	
Lusitanistik			X		X			X	X	
Mathematik			X		X			X	X	
Modern China			X		X			X	X	
Modern Indian Studies			X		X			X	X	
North American Studies			X		X			X	X	
Osteuropäische Geschichte			X		X			X	X	
Philosophie			X		X			X	X	
Politikwissenschaft			X		X				X	
Rechtswissenschaften			X		X			X	X	
Religionswissenschaft			X		X			X	X	
Skandinavistik			X		X			X	X	
Slavische Philologie			X		X			X	X	
Sozialwissenschaftliche Diversitätsforschung			X		X			X	X	
Soziologie			X		X			X		
Sportwissenschaften			X		X			X	X	
Turkologie			X		X			X	X	
Ur- und frühgeschichtliche Archäologie			X		X			X	X	
Volkswirtschaftslehre			X		X			X	X	
Wirtschafts- und Sozialpsychologie			X					X	X	
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination“			X		X			X	X	

8. In Anlage III.1 (Modulpaket „Rechtswissenschaften“) wird wie folgt geändert.

a. Nr. 3 (Modulübersicht) wie folgt neu gefasst:

„3. Modulübersicht

a. Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden:

S.RW.1116aK	Sachenrecht I	(4 C/4 SWS)
S.RW.1116bK	Sachenrecht II	(4 C/4 SWS)
S.RW.1118a	Grundzüge des Familienrechts	(6 C/4 SWS)
S.RW.1118c	Familien- und Erbrecht – Vertiefung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1122	Medizinrecht II: Schwerpunkt Zivilrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1163	Medizinrecht III: Familienrechtliche Bezüge	(6 C/2 SWS)
S.RW.1118b	Grundzüge des Erbrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1120	Vertiefung Internationales Privatrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1124	Grundzüge des Arbeitsrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1126	Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1128	Europäisches und Internationales Arbeitsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1151	Vertiefung im Individualarbeitsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.4202	Streitbeilegung im Arbeitsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1236	Sozialrecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1237	Sozialrecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1130	Handelsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1131a	Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrecht)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1131b	Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1132	Wettbewerbsrecht (UWG)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1134	Bank- und Versicherungsaufsicht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1141	Privatversicherungsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1136	Wirtschaftsrecht der Medien	(6 C/2 SWS)
S.RW.1139	Immaterialgüterrecht I (Urheberrecht)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1137	Immaterialgüterrecht II (Gewerbliche Schutzrechte)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1233	Telekommunikationsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1138	Presserecht	(6 C/2 SWS)

S.RW.1140	Jugendmedienschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1142	Kartellrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1145	Verbraucherschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1146	Europäisches Familienrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1147	Alternative Streitbeilegung (ADR): Schiedsverfahren und Mediation)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1148	Insolvenzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1317	Kriminologie I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1318	Angewandte Kriminologie	(6 C/2 SWS)
S.RW.1319	Strafvollzug	(6 C/2 SWS)
S.RW.1320	Jugendstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1321	Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1322	Völkerstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1315K	Strafprozessrecht	(5 C/5 SWS)
S.RW.1316	Strafverfahrensrecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1323	Forensische Psychiatrie	(6 C/2 SWS)
S.RW.1324	Wirtschaftsstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1326	Cases and Developments in International Criminal Law	(6 C/2 SWS)
S.RW.1327	Strafrecht III	(6 C/2 SWS)
S.RW.1328	Medizinrecht: Schwerpunkt Strafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1215	Europarecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1234	Europarecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1235	Steuerrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1217	Völkerrecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1218	Public International Law II (International Organizations)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1220	Internationaler Menschenrechtsschutz	(6 C/2 SWS)
S.RW.1221	Europäisches Verfassungsrecht und Verfassungsrechtvergleichung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1223K	Verwaltungsrecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1248	Verwaltungsrecht II (Bes. Teil)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1250	Migrationsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1226	Umweltrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1268	The Law of EU External Action	(6 C/2 SWS)
S.RW.1227	Öffentliches Wirtschaftsrecht II (Regulierungsrecht)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1230	Cases and Developments in International Economic Law	(6 C/2 SWS)
S.RW.0214K	Staatsrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht)	(4 C/4 SWS)

S.RW.1231	Datenschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1232	Rundfunkrecht (mit Bezügen zum Recht der Neuen Medien)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1420	Theorie und Methoden des Rechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1419K	Geschichte der Rechtsphilosophie	(4 C/2 SWS)
S.RW.1418K	Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie	(4 C/2 SWS)
S.RW.1417K	Verfassungsgeschichte der Neuzeit	(4 C/2 SWS)
S.RW.1416K	Allgemeine Staatslehre	(4 C/2 SWS)
S.RW.1415	Privatrechtsgeschichte der Neuzeit	(6 C/2 SWS)
S.RW.1412bK	Römische Rechtsgeschichte (Rezeptionsgeschichte)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1416HA	Allgemeine Staatslehre	(7 C/2 SWS)
S.RW.1417HA	Verfassungsgeschichte der Neuzeit	(7 C/2 SWS)
S.RW.1412aK	Römische Rechtsgeschichte (Antike Rechtsgeschichte)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1411bK	Dt. Rechtsgeschichte (Neuere Rechtsgeschichte)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1411aK	Dt. Rechtsgeschichte (Rechtsgeschichte des Mittelalters)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1411aHA	Dt. Rechtsgeschichte (Rechtsgeschichte des Mittelalters)	(7 C/2 SWS)
S.RW.1411bHA	Dt. Rechtsgeschichte (Neuere Rechtsgeschichte)	(7 C/2 SWS)
S.RW.1412aHA	Römische Rechtsgeschichte (Antike Rechtsgeschichte)	(7 C/2 SWS)
S.RW.0113HA	Grundkurs II im Bürgerlichen Recht	(12 C/8 SWS)
S.RW.2120	Seminare Philosophische Grundlagen des Rechts	(12 C/3 SWS)
S.RW.2130	Seminare Historische und rechtliche Grundlagen von Staat, Kirche und Verfassung	(12 C/3 SWS)
S.RW.2210	Seminare Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	(12 C/3 SWS)
S.RW.2220	Seminare Wettbewerbsrecht und Immaterialgüterrecht	(12 C/3 SWS)
S.RW.2230	Seminare Öffentliches Wirtschaftsrecht	(12 C/3 SWS)
S.RW.2310	Seminare Zivilrecht	(12 C/3 SWS)
S.RW.2320	Seminare Rechtsgestaltung und Durchsetzung	(12 C/3 SWS)
S.RW.2410	Seminare E-Commerce-Recht und Regulierung	(12 C/3 SWS)
S.RW.2510	Seminare Internationales Öffentliches Recht	(12 C/3 SWS)
S.RW.2610	Seminare Kriminalwissenschaften	(12 C/3 SWS)
S.RW.2710	Seminare Arbeits- und Sozialrecht	(12 C/3 SWS)
S.RW.2810	Seminare Medizinrecht	(12 C/3 SWS)
S.RW.2910	Seminare Öffentliches Recht (Regieren, Regulieren und Verwalten	(12 C/3 SWS)

b. Anstelle der Module nach Buchstabe a. können auf Antrag, der an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu richten ist, andere rechtswissenschaftliche Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen absolviert werden. Dem Antrag ist die Zustimmung der Studiendekanin oder

des Studiendekans der Juristischen Fakultät beizufügen. Die Entscheidung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Zulassung eines Alternativmoduls besteht nicht.“

b. In Nr. 4 (Belegempfehlungen) wird Buchstabe e (Fachgebiet Staat und Verwaltung) wie folgt neu gefasst:

„e. Fachgebiet Staat und Verwaltung

S.RW.0212K	Staatsrecht II	(7 C/6 SWS)
S.RW.1223K	Verwaltungsrecht I	(7 C/6 SWS)
S.RW.1248	Verwaltungsrecht II (Bes. Teil)	(6 C/4 SWS)
S.RW.1249	Öffentliches Wirtschaftsrecht I (AT)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1226	Umweltrecht	(6 C/2 SWS)“

9. In Anlage III.2 (Modulpaket Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination) wird Nr. 3 (Modulübersicht) wie folgt neu gefasst:

„3. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Rechtswissenschaften

Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen insgesamt mindestens 18 C entweder aus dem Bereich Zivilrecht (BGB) oder aus dem Bereich Strafrecht (Kriminalwissenschaften) oder aus dem Bereich Öffentliches Recht (Staatsrecht) erworben werden.

aa. Zivilrecht

Es sind wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich zu absolvieren:

S.RW.1136	Wirtschaftsrecht der Medien	(6 C/2 SWS)
S.RW.1137	Immaterialgüterrecht II (Gewerbliche Schutzrechte)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1233	Telekommunikationsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1138	Presserecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1139	Immaterialgüterrecht I (Urheberrecht)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1130	Handelsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1131a	Grundzüge des Gesellschaftsrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1132	Wettbewerbsrecht (UWG)	(6 C/2 SWS)

S.RW.1131b	Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1134	Bank- und Versicherungsaufsicht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1141	Privatversicherungsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1237	Sozialrecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1236	Sozialrecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1151	Vertiefung im Individualarbeitsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1128	Europäisches und Internationales Arbeitsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1126	Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1124	Grundzüge des Arbeitsrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.4202	Streitbeilegung im Arbeitsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1118c	Familien- und Erbrecht – Vertiefung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1140	Jugendmedienschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1145	Verbraucherschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1142	Kartellrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1122	Medizinrecht II: Schwerpunkt Zivilrecht	(6 C/2 SWS)

bb. Öffentliches Recht

Es sind wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich zu absolvieren:

S.RW.1223K	Verwaltungsrecht I	(7 C/6 SWS)
S.RW.1248	Verwaltungsrecht II (Bes. Teil)	(6 C/4 SWS)
S.RW.0214K	Staatsrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht)	(4 C/4 SWS)
S.RW.1234	Europarecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1220	Internationaler Menschenrechtsschutz	(6 C/2 SWS)
S.RW.1321	Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1230	Cases and Developments in International Economic Law	(6 C/2 SWS)
S.RW.1237	Sozialrecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1322	Völkerstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1218	Public International Law II (International Organizations)	(6 C/ 2 SWS)
S.RW.1217	Völkerrecht I	(6 C/ 2 SWS)
S.RW.1221	Europäisches Verfassungsrecht und Verfassungsrechtvergleichung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1231	Datenschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1232	Rundfunkrecht (mit Bezügen zum Recht der Neuen Medien)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1233	Telekommunikationsrecht	(6 C/2 SWS)

S.RW.1138	Presserecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1140	Jugendmedienschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1324	Wirtschaftsstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1250	Migrationsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1226	Umweltrecht	(6 C/2 SWS)

cc. Strafrecht

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.1317	Kriminologie I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1318	Angewandte Kriminologie	(6 C/2 SWS)
S.RW.1319	Strafvollzug	(6 C/2 SWS)
S.RW.1320	Jugendstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1321	Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1322	Völkerstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1316	Strafverfahrensrecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1323	Forensische Psychiatrie	(6 C/2 SWS)
S.RW.1324	Wirtschaftsstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1326	Cases and Developments in International Criminal Law	(6 C/2 SWS)
S.RW.1327	Strafrecht III	(6 C/2 SWS)
S.RW.1328	Medizinrecht: Schwerpunkt Strafrecht	(6 C/2 SWS)

b. Wirtschaftswissenschaften

Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen insgesamt mindestens 18 C entweder aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre (BWL) oder aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre (VWL) erworben werden.

aa. Betriebswirtschaftslehre

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-BWL.0006	Finanzmärkte und Bewertung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0014	Rechnungslegung der Unternehmung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0021	Controlling mit SAP	(6 C/2 SWS)
B.WIWI-BWL.0022	Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0023	Grundlagen der Versicherungstechnik	(6 C/2 SWS)
B.WIWI-BWL.0024	Unternehmenssteuern II	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0035	Controlling und Unternehmenssteuerung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0037	Produktionsmanagement	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0038	Supply Chain Management	(6 C/2 SWS)
B.WIWI-BWL.0040	Handelsmanagement	(6 C/3 SWS)

B.WIWI-BWL.0052	Logistics Management	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0054	Organisationsgestaltung und Wandel	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0059	Grundlagen der Marktforschung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0060	Konsumentenverhalten	(6 C/2 SWS)
B.WIWI-BWL.0063	Entscheidungsorientiertes Controlling	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0068	Digitale Finanzwirtschaft	(6 C/3 SWS)
B.WIWI-BWL.0069	Marketing Performance Management	(6 C/2 SWS)
B.WIWI-BWL.0072	Unternehmensführung und Corporate Governance	(6 C/3 SWS)
B.WIWI-BWL.0079	Personalmanagement	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-WIN.0002	Management der Informationswirtschaft	(6 C/6 SWS)
M.WIWI-BWL.0001	Finanzwirtschaft	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-BWL.0002	Rechnungslegung nach IFRS	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-BWL.0003	Unternehmensbesteuerung	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-BWL.0023	Performance Management	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-BWL.0024	Unternehmensplanung	(6 C/3 SWS)
M.WIWI-BWL.0055	Marketing Channel Strategy	(6 C/2 SWS)
M.WIWI-BWL.0075	Pricing Strategy	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-BWL.0085	Finanz- und Nachhaltigkeitscontrolling	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-BWL.0089	Innovationsmanagement	(6 C/2 SWS)
M.WIWI-BWL.0109	International Human Resource Management	(6 C/3 SWS)
M.WIWI-BWL.0112	Corporate Development	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-WIN.0001	Modelling and System Development	(6 C/2 SWS)
M.WIWI-WIN.0002	Integrierte Anwendungssysteme	(6 C/2 SWS)
M.WIWI-WIN.0003	Informationsmanagement	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-WIN.0008	Change & Run IT	(6 C/4 SWS)

bb. Volkswirtschaftslehre

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II	(6 C/5 SWS)
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0005	Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0006	Wachstum und Entwicklung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0007	Einführung in die Ökonometrie	(6 C/6 SWS)
B.WIWI-VWL.0008	Geldtheorie und Geldpolitik	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0009	Labor Economics	(6 C/3 SWS)
B.WIWI-VWL.0010	Einführung in die Institutionenökonomik	(6 C/2 SWS)
B.WIWI-VWL.0011	Finanz- und Steuerpolitik der EU	(6 C/3 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2021 in Kraft.
